

## **Anschlussvertrag**

zwischen

Politischer Gemeinde Geroldswil, vertreten durch den Gemeinderat, Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil (Sitzgemeinde)

und

Politischer Gemeinde Oberengstringen, vertreten durch den Gemeinderat, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen (Anschlussgemeinde)

**über die Errichtung und Führung einer Berufsbeistandschaft**

Die Vertragsparteien vereinbaren was folgt:

Gestützt auf das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR), welches per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wird, vereinbaren die Politischen Gemeinden Geroldswil und Oberengstringen die Errichtung und Führung einer Berufsbeistandschaft nach folgenden Bestimmungen:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Bezeichnung

Die Politischen Gemeinden Geroldswil und Oberengstringen bilden unter der Bezeichnung „Berufsbeistandschaft Geroldswil-Oberengstringen“ auf unbestimmte Zeit eine Berufsbeistandschaft.

### Art. 2

Sitz

Der Sitz der Berufsbeistandschaft befindet sich in Geroldswil.

### Art. 3

Zweck

Die Berufsbeistandschaft besorgt und führt die gesetzlichen Massnahmen im Rahmen des Kinder- und Erwachsenenschutzgesetzes für Einwohner/innen mit zivilrechtlichem Wohnsitz innerhalb der Vertragsgemeinden.

Ausgenommen sind Massnahmen, die gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Jugendhilfe vom 14. Juni 1981 sowie der Teilkraftsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 in den Aufgabenbereich des Amtes für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich, 8810 Horgen (nachfolgend AJB) fallen oder geeigneten Privatpersonen übertragen werden können.

## 2. Organisation

### Art. 4

Aufgaben

Die Berufsbeistandschaft Geroldswil-Oberengstringen erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutz, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zugewiesen sind:

- a) Die Führung von vormundschaftlichen Massnahmen im Auftrag der KESB Bezirk Dietikon.
- b) Die Rechtshilfe für Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie für Berufsbeistandschaften im In- und Ausland
- c) Die Berichterstattung, Klientenbuchführung und Rechnungsablage nach den gesetzlichen Richtlinien.
- d) Informationspflicht gegenüber der KESB Dietikon (fachlich) und der Vertragsgemeinde gemäss Art. 6 (organisatorisch).

Art. 5

Aufsicht und Zuständigkeit

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde führt die Aufsicht über die Berufsbeistandschaft. Er ist für alle Entscheide zuständig, die der Gemeindevorstehererschaft obliegen, soweit sie nicht an den Ressortvorstand oder Verwaltungsangestellte delegiert sind.

Die Berufsbeistandschaft Geroldswil-Oberengstringen ist in der Gemeinde Geroldswil in den Aufgabenbereich des Ressorts Soziales integriert.

Art. 6

Anstellungsverhältnis

Die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft Geroldswil-Oberengstringen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis mit der Sitzgemeinde.

Art. 7

Archivierung

Die Dossiers von für Oberengstringen geführte, abgeschlossene Mandate, werden der Anschlussgemeinde zur gesetzlichen Aufbewahrung übergeben.

Art. 8

Versicherung und Haftung

Die Sitzgemeinde schliesst für die Berufsbeistandschaft Geroldswil-Oberengstringen die notwendigen Versicherungen ab.

### 3. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Art. 9

Rechnungsführung

Die Gemeinde Geroldswil weist sämtliche auf die Berufsbeistandschaft entfallenden Aufwendungen und Erträge gegliedert aus. Die Rechnung ist nach den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt des Kantons Zürich sowie den besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen zu führen.

Das Budget und die Jahresrechnung werden der Anschlussgemeinde rechtzeitig zur Kenntnis vorgelegt. Sie hat das Recht, in die Belege Einsicht zu nehmen.

Art. 10

Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle für die Aufgabenerfüllung notwendigen Kosten, insbesondere

- Personal- und Sozialversicherungskosten
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Raummiete (inkl. Teuerung)
- Kosten für Ersatz- und Neuanschaffungen (inkl. allfälligen Abschreibungen)
- Informatikkosten
- Verwaltungskostenentschädigung für die Rechnungsführung und die Leitung der Berufsbeistandschaft

Angefallene Betriebskosten im Jahr 2012 für den Aufbau der Berufsbeistandschaft Geroldswil-Oberengstringen werden der Betriebskostenrechnung 2013 belastet.

Art. 11

Kostenverteiler und Verrechnung

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von den Vertragsparteien getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Verteilschlüssel:

- a) 1/3 nach Massgabe der Einwohnerzahl am 31.12. des Rechnungsjahres
- b) 2/3 aufgrund der abgeschlossenen und laufenden Fälle im Rechnungsjahr

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Kostenteilschlüssel verteilt.

Die Kosten werden bis Ende Februar des Folgejahres in Rechnung gestellt.

Der Beitrag der Anschlussgemeinde ist jeweils innert 30 Tagen zu entrichten. Die Sitzgemeinde behält sich vor, im 2. Quartal des Rechnungsjahres eine Teilzahlung in Rechnung zu stellen.

Art. 12

Investitionen

Die Infrastruktur ist Eigentum der Sitzgemeinde.

Die Anschlussgemeinde leistet für die Infrastruktur der Berufsbeistandschaft eine einmalige Pauschalentschädigung in der Höhe von Fr. 32'500.00.

Art. 13

Jahresbericht

Die Sitzgemeinde erstellt einen Jahresbericht mit Angaben der Anzahl Fälle (Statistik) und Arbeitsbelastung und legt diesen der Anschlussgemeinde jährlich vor.

#### 4. Vertragsänderung und Kündigung

Art. 14

Vertragsanpassung  
und -änderung

Eine allfällige Vertragsanpassung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates Geroldswil sowie derjenigen des Gemeinderates Oberengstringen.

Der Beitritt weiterer Gemeinden zur Berufsbeistandschaft Geroldswil-Oberengstringen ist jederzeit möglich. Dies bedarf einer Vertragsänderung. Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden.

Art. 15

Kündigung

Der Anschlussvertrag kann erstmals per 31. Dezember 2018 und danach auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, gekündigt werden.

Die austretende Vertragspartei hat keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 16

Gerichtsbarkeit

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag, kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

#### 5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

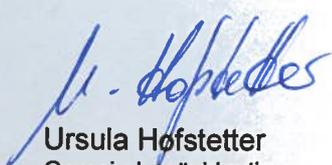
Art. 17

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlung der Vertragsparteien Geroldswil und Oberengstringen per 1. Januar 2013 in Kraft.

Geroldswil, 4. Juni 2012

**Gemeindeversammlungsvorsteherchaft  
Geroldswil**



Ursula Hofstetter  
Gemeindepräsidentin



Beat Meier  
Gemeindeschreiber

Oberengstringen, 4. September 2012

**Gemeindeversammlungsvorsteherchaft  
Oberengstringen**



André Bender  
Gemeindepräsident



Peter Menzi  
Gemeindeschreiber